

- Dienstleistungen,
- Leistungen der kulturellen und sozialen Einrichtungen.

(3) Zu den sonstigen Leistungen gehören u. a.

- Transportleistungen,
- Hotelleistungen,
- Aufbereitung und Trocknung,
- Reparaturleistungen,
- Leistungen für Gebrauchsgüter,
- Änderungsdienst,
- Kundendienst,
- Ein- und Auslagerung für Fremde,
- Projektierungsleistungen,
- Investitionsleistungen,
- Leistungen für Forschung und Entwicklung,
- Leistungen der Werkkuchen,
- Leistungen der Ferienheime.

(4) Die sonstigen Leistungen sind entsprechend den Erfordernissen der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung wertmäßig und grundsätzlich mengenmäßig nach Aufträgen vorzugeben und abzurechnen.

§ 52

(1) Die Zu- und Abgänge sowie die Bestände der sonstigen Leistungen sind grundsätzlich gemäß § 46 zu erfassen.

(2) Bei Projektierungsleistungen ist außerdem der Wertumfang der Investitionen, für die Projektierung erfolgt, nachzuweisen.

(3) Bei Leistungen für Forschung und Entwicklung sind zusätzlich zu den im § 46 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Bezeichnung nach der Nomenklatur der Wissenschaftsgebiete,
- Abschlußtermin der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,
- Merkmale des technischen Niveaus.

§ 53

(1) Die sonstigen Leistungen sind grundsätzlich mengen- und, oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Leistungsarten,
- Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen,
- Nonten des Kontenrahmens.

(2) Die Erzeugnisse aus Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind entsprechend ihrem Ergebnis noch zusätzlich zu gruppieren nach

- wissenschaftlichem Niveau,
- Wissenschaftsgebieten entsprechend der Nomenklatur der Wissenschaftsgebiete.

§ 54

Die sonstigen Leistungen sind mindestens monatlich wertmäßig abzustimmen.

VII.

Kostenrechnung

§ 55

In der Kostenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Ermittlung und Kontrolle des Niveaus und der Entwicklung der Kosten der Zirkulations- und Produktionsleistungen sowie der sonstigen Leistungen insbesondere zur Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung,
- Ermittlung und Kontrolle der Kosten in den Kostenstellen und Verantwortungsbereichen auf der Grundlage von funktional mit den Kosten zusammenhängenden Leistungen insbesondere zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung,
- Ermittlung von Kennziffern für die Abrechnung des Nutzens aus dem technischen Fortschritt,
- Ermittlung von Kennziffern für die Preisplanung, Preisbildung und Preiskontrolle,
- Analyse der Erfüllung des Kosten- und Ergebnisplanes fñg die Leistungsbeurteilung sowie für die kurzfristige und langfristige Planung, dazu gehören u. a.
 - Abrechnung des Kostenplanes und der Kostenentwicklung,
 - Analyse der die Kostenentwicklung beeinflussenden Faktoren,
 - Aufstellung von Entwicklungsreihen über die Kostendynamik,
 - Auswirkungen der Kostenentwicklung auf die Ergebnisplanerfüllung,
 - Ermittlung der Ergebnisse je Erzeugnis- bzw. Leistungsart und -einheit, soweit sie gesondert geplant und abgerechnet werden,
- Ermittlung und Gruppierung von Kennziffern für überbetriebliche Zwecke, dazu gehören
 - Ermittlung und Gruppierung der Kosten nach ihrer Stellung im Weiterbildungsprozeß und nach ihrem Verhalten zur Gesamtleistung des Betriebes (Kostendynamik),
 - Ermittlung von Kennziffern für die Verflechtungsbilanzierung,
 - Ermittlung von Kennziffern für die Preis- und Kostenstatistik sowie für die Preisverflechtung.

§ 56

In der Kostenrechnung sind neben Wertangaben auch Mengen- und Zeitangaben insbesondere für die

- innerbetriebliche Leistungsverrechnung,
 - Abrechnung der Leistungen in den Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen,
 - Verflechtungsbilanzierung
- zu verwenden.

§ 57

Die Kostenrechnung umfaßt die

- Kostenartenrechnung,
- Kostenstellenrechnung,
- Kostenträgerrechnung.